

Merkblatt

Amt für Jugend und
Berufsberatung Kanton Zürich

Dörflistrasse 120
8090 Zürich

Telefon 043 259 96 80
Fax 043 259 96 81
stipendien@ajb.zh.ch

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Um Ausbildungsbeiträge im Kanton Zürich beziehen zu können, muss eine Person in Ausbildung stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Die genauen Bestimmungen entnehmen Sie bitte den untenstehenden Auszügen aus den gesetzlichen Grundlagen.

- **Personen in Erstausbildung** haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich, wenn ihre Eltern oder der/die letzte Inhaber/in der elterlichen Sorge im Kanton Zürich zivilrechtlichen Wohnsitz haben.
- **Schweizer/innen, die aus dem Ausland zugezogen sind** haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich, wenn sie Bürger/in des Kantons Zürich sind. Haben sie mehrere Bürgerorte, so ist der Kanton Zürich nur zuständig, wenn der zuletzt erworbene Bürgerort im Kanton Zürich liegt (bei der Gemeindeverwaltung der Bürgerorte abzuklären).
- **Anerkannte Flüchtlinge:** Vom Bund anerkannte Flüchtlinge haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich, wenn sie gemäss Asylentscheid dem Kanton Zürich zugewiesen wurden.
- **Personen mit abgeschlossener Erstausbildung** können stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich erwerben, wenn sie während zwei Jahren nach Abschluss der Erstausbildung im Kanton Zürich gewohnt und gearbeitet haben ohne dabei in Ausbildung zu stehen.
- **Auslandschweizer/innen:** Für Auslandschweizer/innen gelten spezielle Bestimmungen, die im Merkblatt Auslandschweizer/innen zusammengefasst sind.

Wird ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in einem anderen Kanton erworben, so verliert die Person den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Person in den Kanton Aargau umzieht, weil sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Aargau nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz richtet.

Auszüge aus der Stipendienverordnung vom 15.9.2004, in Kraft ab 1.1.2005

§ 1. Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person in Ausbildung befindet sich im Kanton, wenn ihre Eltern hier zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Ist die Person in Ausbildung bevormundet, ist der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde massgebend.

Haben die Eltern der Person in Ausbildung keinen gemeinsamen Wohnsitz, so ist der Wohnsitz des bisherigen oder letzten Inhabers der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut das Kind hauptsächlich steht oder zuletzt stand.

Personen in Ausbildung mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern im Ausland wohnen, haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie Bürger des Kantons sind und nach dem Erwerb des Zürcher Bürgerrechts keine weiteren Schweizer Bürgerrechte erworben haben.

Vom Bund anerkannte Flüchtlinge ohne Eltern in der Schweiz haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie ihm im Zeitpunkt der Anerkennung zugewiesen waren.

§ 2. Mündige Personen begründen einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie nach abgeschlossener Erstausbildung während zweier Jahre

- a) ununterbrochen im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hatten,
- b) dabei auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren und
- c) nicht in Ausbildung standen.

Einer Erstausbildung werden gleichgesetzt

- a) die Absolvierung einer berufsbezogenen, nicht staatlich anerkannten Ausbildung mit anschließender Erwerbstätigkeit im entsprechenden Berufsfeld ohne gleichzeitige Ausbildung von zusammen mindestens drei Jahren; Die anerkannten Ausgaben, Beiträge der Eltern und Ehepartner sowie die eigenen anrechenbaren Einnahmen werden auf Grund der Verhältnisse zu Beginn der Bemessungsperiode ermittelt. Vorbehalten bleiben Abs. 2, 3 und 4 sowie § 42 Abs. 2 und die §§ 56, 57, 59, 61 und 62 Abs. 3.
- b) eine vierjährige Erwerbstätigkeit nach erfüllter Schulpflicht ohne gleichzeitige Ausbildung.

Das Führen eines eigenen Haushalts mit Kindern und das Leisten von Militärdienst gelten als Erwerbstätigkeit.

§ 3. Der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton entfällt, wenn die Person in Ausbildung in einem anderen Kanton stipendienrechtlichen Wohnsitz begründet.

Verlieren Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton wegen eines Wohnsitzwechsels der Eltern, kann das Amt die Beiträge bis zum Ende des begonnenen Ausbildungsjahres weiter ausrichten.